

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 67.

Neustrelitz, den 30. Juli 1934.

1934. Nr. 4.

- I. Abteilung:** 193. Zweite Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933.
- III. Abteilung:** Personalmeldungen.
Zum Abschluß.

I. Abteilung:

(193.) Zweite Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933.

Die bevollmächtigten Führer der evangelisch-lutherischen Landeskirchen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz haben namens ihrer Landeskirchen gemäß § 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 1933 folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Vereinigung der evangelisch-lutherischen Landeskirchen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gilt als mit dem 1. Juli 1934 durchgeführt.
2. Die Geistlichen, Beamten und Angestellten der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche treten in den Dienst der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Kapitel V des Reichsgesetzes zur Änderung des Beamtenrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I Nr. 74 S. 433) findet Anwendung.
3. Das Vermögen der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen auf die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs über.
4. Die für die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche oder Teile derselben erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben in ihrem bisherigen Geltungsbereich solange in Kraft, bis die zuständige Stelle der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs etwas anderes bestimmt.
5. Der mecklenburg-strelitzsche Kirchentag, der mecklenburg-strelitzsche Oberkirchenrat, die mecklenburg-strelitzschen Kirchengerichte, die mecklenburg-strelitzsche Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten, die mecklenburg-strelitzsche theologische Prüfungsbehörde sind aufgelöst. Ihre Befugnisse gehen auf die entsprechenden Organe der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs über. Die von der mecklenburg-strelitzschen theologischen Prüfungsbehörde verfügten Zulassungen zur ersten und zweiten theologischen Prüfung bleiben von Bestand.

Schwerin, den 18. Juli 1934.

Der Landesbischof.
gez. Schulz.

Der Landespropst.
gez. Dr. Heepe.

III. Abteilung:

Personalnachrichten.

Landesuperintendent Propp ist am 27. Mai 1934 durch den Landesbischof Schulz aus Schwerin in feierlicher Weise in Gegenwart aller Präpste und der meisten Pastoren des Kreises Stargard in der Stadtkirche in Neustrelitz in sein Amt eingeführt.

Dompropst Schreiber ist am 17. Juni in dem festlich geschmückten ehrwürdigen Dom Heinrichs des Löwen durch Landespropst Oberkirchenrat Dr. Heepe feierlich in sein Amt als Landesuperintendent des Kreises Schönberg und Dompropst am Dom zu Rageburg eingeführt.

Kirchenrat Propst Röper-Mirow ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Propst Hörich in Neuenkirchen ist zum 15. April 1934 als Pastor nach Malchin, Pastor lic. Kunge zum 1. Juni als 2. Pastor an die Paulskirche in Schwerin berufen.

Pastor Mücke-Prillwitz ist zum 1. Juli auf die 1. Pfarre in Schönberg berufen. Die Pfarre in Prillwitz wird bis auf weiteres durch den Vikar Michaelis verwaltet, der am 24. d. M. ordiniert ist.

Pastor Peters-Bredenfelde ist zum 1. Juni nach Feldberg versetzt und dort am 3. Juni eingeführt.

Die Pfarre Alt-Gaarz wird bis auf weiteres von dem Pfarramt in Lärz verwaltet.

Die 1. theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten: Beese, Cleve, Ehlers, Koll, Schlie, Warncke, am 18. Mai die Kandidaten Wrage und Michaelis.

Die 2. theologische Prüfung bestanden die Kandidaten: Fokken und Törber.

Der Kandidat Cleve ist dem Propst Fölsch in Friedland, der Kandidat Schlie dem Propst Hörich in Göhren zur Hilfeleistung und Ausbildung überwiesen.

Die Verwaltung der Pfarre in Schillersdorf ist dem Vikar Ripke vom 15. Mai ab übertragen.

Die Pfarre in Bredenfelde wird seit 1. Juni von dem Vikar Koll verwaltet.

Kandidat Fokken ist am 21. Mai ordiniert und als Hilfsprediger mit der Verwaltung der Pfarre in Wulkensin beauftragt.

Kandidat Törber ist als Hilfsprediger in Warbende am 6. Mai ordiniert.

Kandidat Wrage ist mit der Verwaltung der Pfarre in Ballwitz vom 1. Juni ab beauftragt.

Kandidat Warncke ist mit der Verwaltung des 1. Pfarrbezirks in Neustrelitz als Vikar beauftragt und am 13. Mai ordiniert.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer findet das Mecklenburg-Strelitzer Kirchliche Amtsblatt sein Ende.

Die Enge begrenzter Vereinzlung ist durchbrochen und der reiche Strom des religiösen Lebens in unserer geliebten Landeskirche flutet hinein in die Weite gemeinsamer Schicksalsverbundenheit mit den Brüdern gleichen Stammes, gleichen Blutes, gleicher Erde. Nicht viel mehr denn 200 Jahre hat das Sonderdasein der Strelitzer Kirche gedauert; aber dank der Führung geistvoller und gesegneter Männer — Namen wie D. Andreas Gottlieb Masch (1809—1837), D. Hermann Leberecht Ohl (1848—1885) u. a. werden nie vergessen werden — wurde es ihr gegeben, in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit wertvollste Eigenart zu entfalten. In zwei Beziehungen besonders fand diese Eigenart ihre Prägung. Einmal in der Unabhängigkeit theologischen Forschens. Die Gewißheit innerster Verbundenheit in der Nachfolge unseres Herrn Jesu Christi, in dem unum necessarium des Glaubens, gewährte eine innere Freiheit, eine großzügige Weitherzigkeit gegenüber den Fragen einzelner theologischer Gestaltung: Theologische Lehrkämpfe blieben unserer Strelitzer Kirche fremd. Im engen Zusammenhang damit steht das Andere, Größere, daß nämlich in dem Kreise ihrer Diener am Wort eine engste Verbundenheit im Dienst, eine brüderliche Gemeinschaft voll herzlichen gegenseitigen Vertrauens sich entwickelte, die gerade im kleinen Kreise zu schönster Blüte gelangen konnte.

Diese beiden kostbaren Güter, echte Freiheit und echte Bruderschaft in Christo, bringt unsere Landeskirche als ihr köstlichstes Erbe mit hinein in die neue, größere Kirche des geeinten Mecklenburg, in die werdende einige deutsche Reichskirche. So ist ihre treue Arbeit nicht vergeblich gewesen, so mag, was in friedlicher Stille gewachsen ist, nun zu größerer Wirkung gelangen, als ein Segen für unser geliebtes deutsches Volk, für unser herrliches drittes Reich.

Wir grüßen unsere Gemeinden, wir grüßen unsere Brüder im Amt, wir begrüßen die neue Kirche Mecklenburgs, insbesondere die Landesuperintendenten von Stargard und Rageburg; gemeinsam mit ihnen schauen wir auf zu dem allmächtigen Gott und dem Vater unseres Herrn Jesu Christi:

Ihm allein sei die Ehre!

Neustrelitz, im Juni 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

Krüger-Haje.